

Aktenzeichen
52-SGL

Kitzingen, 02.02.2018

Federführung: Sachgebiet 52

Vorlage-Nr.: SG 52/010/2018

Bearbeiter: Manfred Hauwasser

Tel.Nr.: 09321 928 5200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Information	19.03.2018
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	19.03.2018
Kreisausschuss	öffentlich / Information	21.03.2018

Jahresbericht 2017 der Sozialhilfeverwaltung

I. Vortrag:

1. Allgemeines

Seit 01.01.2005 sind aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe zwei neue Gesetze in Kraft: das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – die Sozialhilfe.

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien wurden hinsichtlich der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes aus der Sozialhilfe ausgegliedert und zusammen mit den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern in den Rechtskreis des SGB II überführt.

Die Relevanz der Sozialhilfe und die Gewichtungen haben sich seither zwar verändert, die Bedeutung als zentrales Referenzsystem für ein menschenwürdiges Leben ist jedoch unverändert geblieben. Das Prinzip des Nachrangs gilt nach wie vor für alle Leistungen. Sozialhilfe erhält nicht, wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.) erhält.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern sind die Bezirke die überörtlichen Träger. Diese sind u. a. sachlich zuständig für die Eingliederungshilfen sowie alle Hilfen, die in stationären Einrichtungen oder in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden.

Die **Gesamtausgaben** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **7.444.268 Euro** (2016: 7.095.776 Euro). Nachdem die Ausgaben in diesem Bereich in den Jahren 2012 um 1,35 % in 2011 um 3,74 % sowie 2010 um 10,45 % gesunken sind, sind die Ausgaben im Jahr 2013 um 1,38 %, im Jahr 2014 um 2,71 %, im Jahr 2015 um 5,48 %, Jahr 2016 um 1,67 % und im Jahr 2017 um **4,91 %** gestiegen.

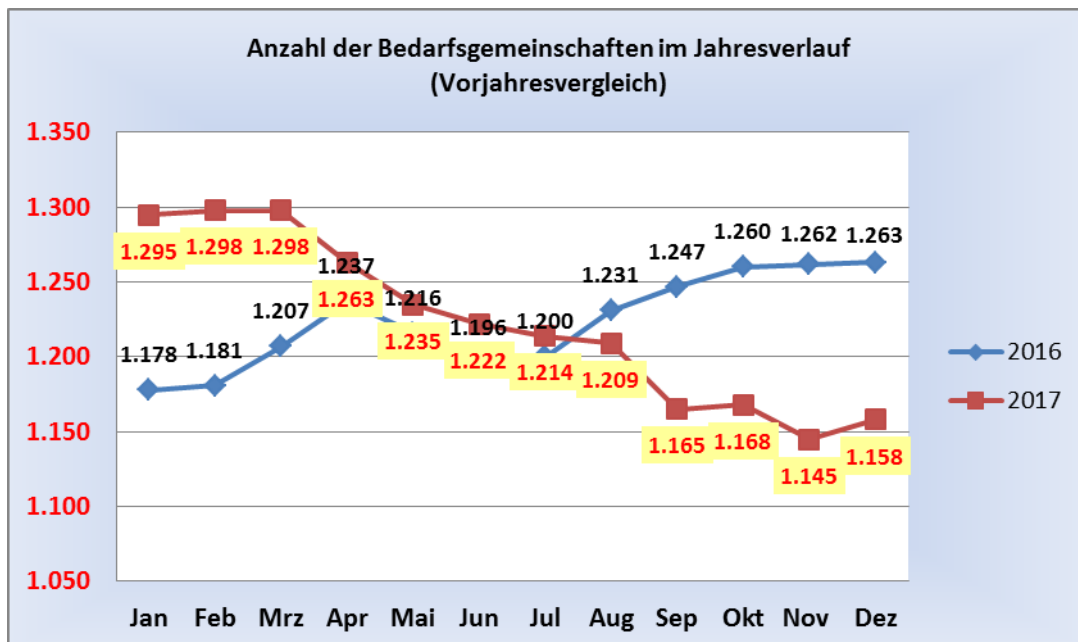
Der Anstieg um 4,91 % gegenüber dem Vorjahr wurde u. a. durch die Rechtsprechung der Sozialgerichte sowie die Anpassung der Regelbedarfsstufen und die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung bewirkt.

Die **Gesamteinnahmen** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **4.656.985 Euro** (2016: 4.041.320 Euro). Somit sind die Einnahmen um **15,23 % gestiegen**.

Im Ergebnis ist die **Nettobelastung** des Landkreises für die Sozialhilfe in 2017 um **8,75 %** gesunken (in 2010: um 10,60 % gesunken; in 2011: um 7,82 % gesunken, in 2012: um 11,77 % gesunken; in 2013 um 14,87 %, in 2014 um 2,49 %, in 2015 um 12,06 % gesunken, in 2016 um 2,93 % gestiegen).

2. Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem SGB II

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger sind seit 01.01.2005 zusammengefasst und erhalten mit ihren Angehörigen durch das Jobcenter Kitzingen nach den Bestimmungen des SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld.



2.1 Bedarfsgemeinschaften im SGB II – Leistungsbezug

Die **Anzahl der Bedarfsgemeinschaften** ist im Berichtsjahr 2017 mit **monatlich durchschnittlich 1.223** (Höchststand im Februar und März 2017: je 1.298) im Vergleich zum Vorjahr (1.223 Bedarfsgemeinschaften) konstant geblieben.

In den **1.158 Bedarfsgemeinschaften** zum 31.12.2017 waren **2.190 Personen** erfasst. Davon erhielten **1.533 Personen** das **Arbeitslosengeld II** (= erwerbsfähige Hilfebedürftige) und **657 Personen** das **Sozialgeld** (= nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, z. B. Kinder).

Die **Altersstruktur** der 1.533 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

- unter 25 Jahren: **326 Personen**
- 25 bis unter 55 Jahren: **957 Personen**
- 55 Jahre und älter **250 Personen**

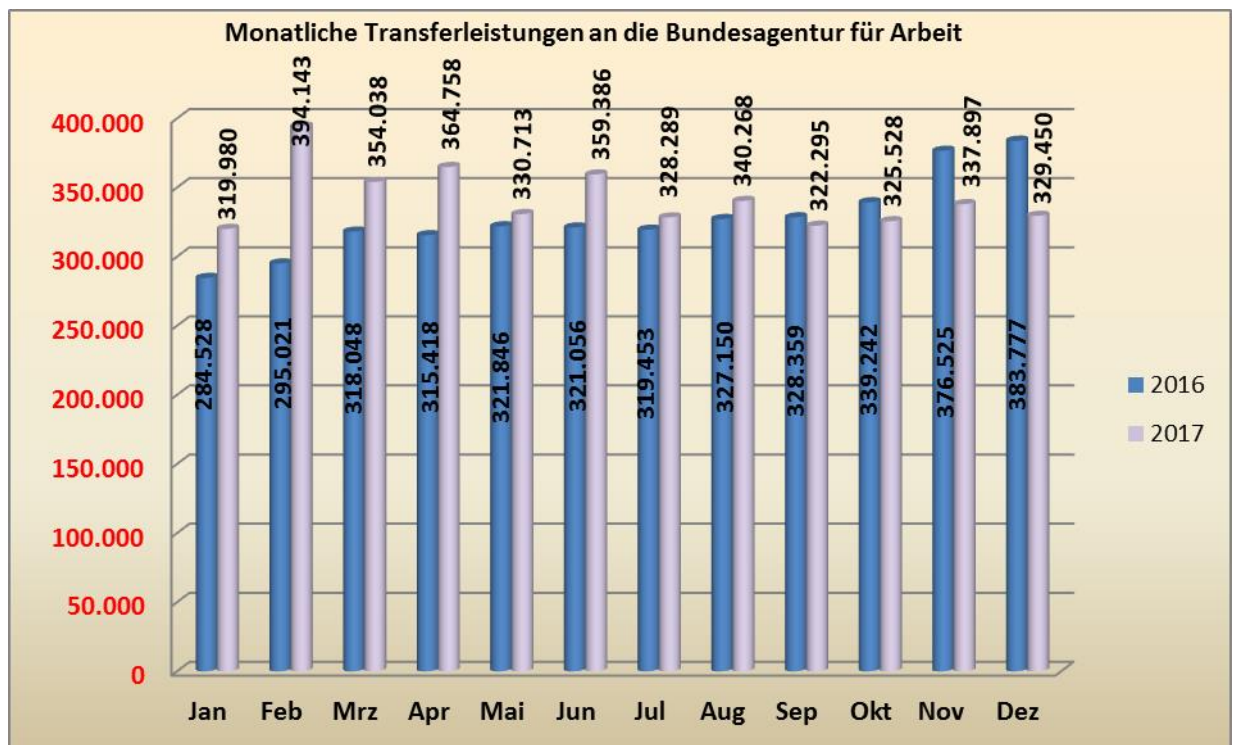
2.2 Ausgaben im Leistungsbereich des SGB II

Der Landkreis Kitzingen ist Kostenträger für die Leistungen der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen an Erstausstattungen für Wohnung, Bekleidung (§ 24 Abs. 3 SGB II) sowie für Leistungen zur Eingliederung, z. B. Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 a SGB II).

Die Ausgaben nach den Leistungsarten (im Vorjahresvergleich):

Jahr	Unterkunft und Heizung	Umzüge, Kautionen etc.	Erstausrüstung Wohnung, Bekleidung	Eingliederung z. B. Kinderbetreuung	Gesamtbetrag
2016	3.735.208 €	63.239 €	135.856 €	9.388 €	3.943.691 €
2017	3.910.192 €	68.139 €	151.074 €	6.272 €	4.135.677 €

Die Gesamtausgaben, die der Landkreis im SGB II-Bereich zu tätigen hatte, sind im Berichtsjahr 2017 um **4,9 % gestiegen** (Vorjahr gestiegen: um 8,3 %).



Der Bund beteiligte sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch an den o. g. sonstigen Leistungen. Die Erstattungsquote für das Jahr 2017 war ab Januar mit 48,8 % (2016: 40,9 %) festgesetzt. Somit konnte der Landkreis **1.894.933 Euro** (2016: 1.515.231 Euro) vereinnahmen.

3. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich mit Einführung des SGB XII strukturelle

Änderungen ergeben. In Abweichung zum BSHG und in Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar. Damit wurde die bisherige grundsätzliche Aufteilung in **einmalige** und **laufende Leistungen** in der Sozialhilfe weitgehend aufgegeben. Durch den fast 19 %-igen Zuschlag zum bisherigen Regelsatz sollen die einmaligen Bedarfe abgedeckt bzw. für sie angespart werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit zum einen die Vereinfachung im Verwaltungsvollzug, zum anderen aber auch die Stärkung der Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten. Nicht einbezogen in die Pauschale des Regelbedarfs sind (neben den Wohnkosten) die Mehrbedarfe, nur wenige einmalige Bedarfe sowie Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Vorsorge.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII neu zu bemessen. Auch die Kinderregelsätze/Kinderregelleistungen wurden zum 01.01.2011 erstmals eigenständig berechnet.

Der monatliche Regelbedarf wurde ab **01.01.2017** in folgende Regelbedarfsstufen unterteilt:

Regelbedarfsstufe 1 <ul style="list-style-type: none"> für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt 	409,00 €
Regelbedarfsstufe 2 <ul style="list-style-type: none"> für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt. 	368,00 €
Regelbedarfsstufe 3 <ul style="list-style-type: none"> für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt 	327,00 €
Regelbedarfsstufe 4 <ul style="list-style-type: none"> für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 	311,00 €
Regelbedarfsstufe 5 <ul style="list-style-type: none"> für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 	291,00 €
Regelbedarfsstufe 6 <ul style="list-style-type: none"> für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 	237,00 €

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird seit 01.01.2005 nur noch an **nicht erwerbsfähige** Personen gewährt. Das sind die Hilfebedürftigen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben.

Im Landkreis Kitzingen erhielten in **2017** noch **79** (Vorjahr: 90) **Bedarfsgemeinschaften**, bestehend aus **86** (Vorjahr: 102) **Personen** diese Sozialleistung.

Die laufenden Leistungen lagen beim **örtlichen Träger** bei **202.162 Euro** (Vorjahr: 255.017 Euro). Zu Lasten des **überörtlichen Trägers** wurden lediglich **1.642 Euro** (Vorjahr: 4.296 Euro) verausgabt.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

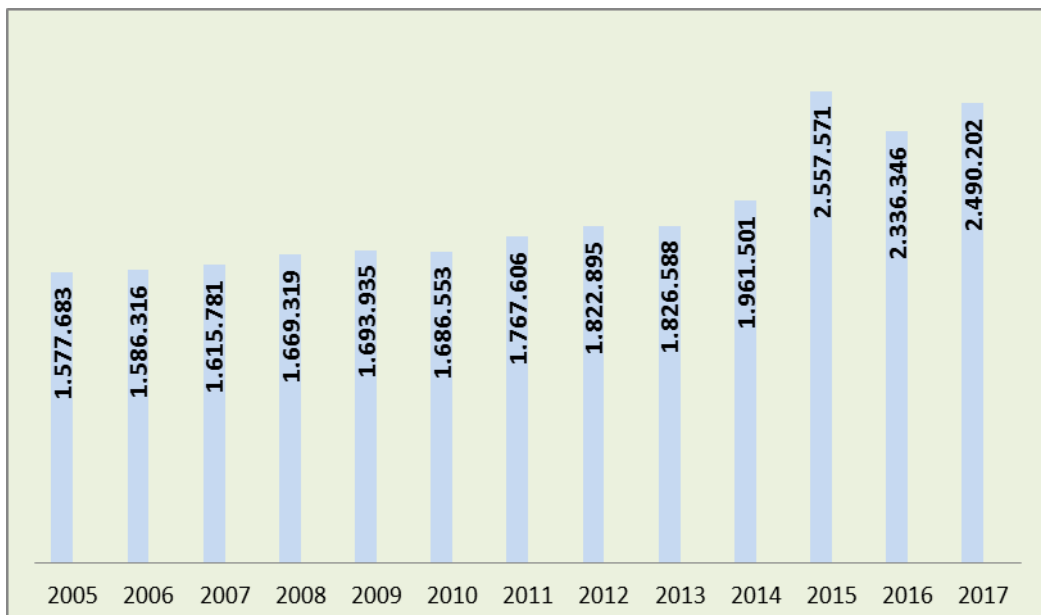
Seit 01.01.2003 können Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen ab 18 Jahren, die auf Dauer unabhängig von der Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind, Grundsicherungsleistungen beantragen. Das bis zum 31.12.2004 gültige Grundsicherungsgesetz wurde ab 01.01.2005 als Viertes Kapitel in das SGB XII übernommen.

Im Landkreis Kitzingen haben im abgelaufenen Jahr 2017 insgesamt **518 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr 513), in denen sich 584 Personen befanden, Grundsicherungsleistungen erhalten. Davon erhielten **192 Bedarfsgemeinschaften** (238 Personen) **Grundsicherung im Alter** (also > 65 Jahre) und **326 Bedarfsgemeinschaften** (346 Personen) erhielten **Grundsicherung wegen Erwerbsminderung** (also 18 – 64 Jahre).

Der Jahresaufwand lag bei **2.490.202 Euro** (Vorjahr: 2.336.346 Euro).

Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Berichtsjahr 2017 gegenüber 2016 leicht gestiegen. Die demografische Entwicklung mit einer wachsenden Zahl an älteren Hilfebedürftigen als auch die gestiegene Akzeptanz dieser Sozialleistung sind dafür ursächlich. Im Gegensatz zu der herkömmlichen Hilfe zum Lebensunterhalt ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern bzw. Kinder gegenüber dem Hilfebedürftigen stark eingeschränkt. Der Rückgriff durch die Sozialhilfe kann erst bei einem Jahreseinkommen von über 100.000 Euro erfolgen.

Der Kostenaufwand für die Grundsicherung ist seit 2003 gestiegen. Das Kindergeld darf bei der Leistungsberechnung für die jüngeren Erwerbsunfähigen nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Seit 01.01.2005 gehen durch den Wegfall des Wohngeldanspruchs für alle Leistungsberechtigten die vollen Unterkunftskosten in den Leistungsumfang ein. Zudem schlagen auch Änderungen in den vorgelagerten Sozialleistungssystemen (z. B. bei der Rente) durch.



Als Erstattungsleistung des Bundes wurde ein Betrag von 2.463.599 Euro (Vorjahr 2.308.582 Euro) im Haushalt vereinnahmt.

Die Ausgaben (Nettoausgaben) für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden **ab 2014 vollständig** vom Bund übernommen.

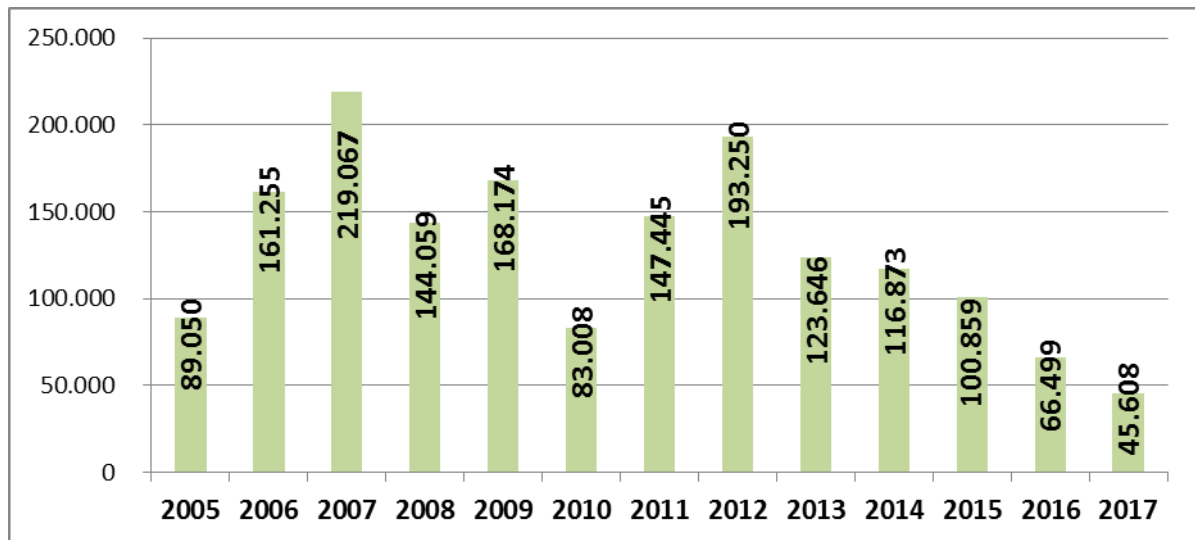
3.3 Hilfen zur Gesundheit

Der Gesetzgeber hat seit 01.01.2004 die Möglichkeit eingeräumt, die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V den Krankenkassen anzutragen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten.

Darüber hinaus erhalten nichtversicherte Personen, die von der Sozialhilfeverwaltung nicht zur Betreuung durch eine Krankenkasse gemeldet werden, die notwendigen Krankenscheine bei Bedarf ausgestellt. Sichergestellt wird die Krankenversorgung und Kranken(haus)behandlung in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen

Krankenkassen. Für stationäre Behandlungen ist der Bezirk Unterfranken als überörtlicher Träger zuständig.

Für **22** (Vorjahr 21) **Bürger** wurde Gesundheitshilfe bewilligt. Davon waren für **22** (Vorjahr 20) **Bürger** nach dem § 264 SGB V im abgelaufenen Jahr **45.608 Euro** (Vorjahr 66.499 Euro) für ambulante Behandlungen zu Lasten des örtlichen Trägers anzuweisen.



Im Auftrag des Bezirks übernahm der Landkreis vorschussweise für **5** (Vorjahr 6) **Personen** Krankenhilfe in Höhe von **156.812 Euro** (Vorjahr 71.588 Euro), als Krankenhauskosten. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist auf einen einzelnen, sehr kostenintensiven Fall zurückzuführen. Die Krankenhauskosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt, weil die Krankenkassen ihre Abrechnung der Kosten nach § 264 SGB V nur mit einem Träger vornehmen.

3.4 Hilfe zur Pflege, häusliche Pflege und Pflegegeld

Ist jemand infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos, dass er auf Dauer in erheblichem Umfang für seine Pflege fremde Hilfe braucht und wird er nicht in einer Einrichtung gepflegt, so erhält er auf Antrag Pflegegeld. Voraussetzung ist, dass das Einkommen und Vermögen die gesetzlich vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung) sind im Verhältnis zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) allerdings vorrangig.

Im abgelaufenen Jahr **2017** wurden für **18** (Vorjahr 17) **Pflegefälle** zu Lasten des Landkreises **93.857 Euro** (Vorjahr 91.175 Euro) ausgezahlt.

3.5 Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Übernahme von Bestattungskosten ist seit 01.01.2005 im neunten Kapitel des SGB XII bei den „Hilfen in anderen Lebenslagen“ geregelt.

Bestattungskosten können übernommen werden, wenn die Verpflichteten (z. B. Erben, Kinder, Eltern des Verstorbenen) nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen.

Im Rahmen der Sozialhilfe wurden in **8** (Vorjahr 13) **Fällen** die Bestattungskosten übernommen, in **5** (Vorjahr 9) **Fällen** erfolgte eine Ablehnung. 2 Anträge wurden zurückgenommen. Die Kosten beliefen sich auf **13.784 Euro** (Vorjahr 21.739 Euro). In Bearbeitung befinden sich 5 Fälle.

4. Bildung-und Teilhabeleistungen

Bezieht eine Familie eine Sozialleistung in Form von Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag, besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen zuständig, für die Umsetzung im SGB XII-Bereich sowie für den Bereich des Wohngeldes und des Kinderzuschlages ist das Sozialamt zuständig.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets stellt sich im Landkreis Kitzingen wie folgt dar:

Leistungsberechtigt im Wohngeldbereich sind 397 Kinder, im SGB XII-Bereich 2 Kinder und im SGB II-Bereich 692 Kinder.

Nachdem die Familienkasse die Entscheidung über die Gewährung von Kinderzuschlag trifft, ist die Zahl dieser Anspruchsberechtigten vom Landratsamt nicht zu ermitteln.

Es wurden 337 (Vorjahr: 345) Leistungen (Tagesausflüge, Klassenfahrten, Mittagessen, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) sowie 306 Leistungen (Schulbedarf) für den Bereich des Wohngeldes und Kinderzuschlages bewilligt. Im SGB XII-Bereich wurden 7 Leistungen und im SGB II-Bereich 433 (Vorjahr 362) Leistungen (ohne Schulbedarf) gewährt.

Leistungen	Wohngeld und Kinderzuschlag BKGG	SGB XII	SGB II
Schul/Kita- Tagesausflüge Klassenfahrten	14.204,45 €	59,00 €	12.299,84 €
Schulbedarf	15.535,00 €	30,00 €	48.398,09 €
Schülerbe- förderung	579,50 €		70,00 €
Lernförderung			1.146,00 €
Mittagessen Schule/Kita	18.281,78 €	169,50 €	39.902,82 €
Teilhabe sozial/kulterell	5.529,75 €	92,00 €	5.312,50 €
	54.130,48 €	350,50 €	107.129,25 €

Das Bildungs- und Teilhabepaket hat sich etabliert. Dank der allorts guten Beratung rufen die Anspruchsberechtigten die Leistungen auch umfänglich ab.

5. Sozialhilfe für Asylbewerber

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) ist seit 01.07.2002 in Kraft.

Es bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in seinen Geltungsbereich mit ein. Damit wurde die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung aller ausländischen Flüchtlinge einheitlich geregelt. Die Kosten für Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt komplett der Freistaat Bayern.

Zum Stichtag 31.12.2017 waren **504** (Vorjahr 779) **Asylbewerber** im Landkreis Kitzingen gemeldet.

504 (Vorjahr 779) **Personen** erhielten am Stichtag 31.12.2017 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden in den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken und in den dezentralen Unterkünften untergebracht.

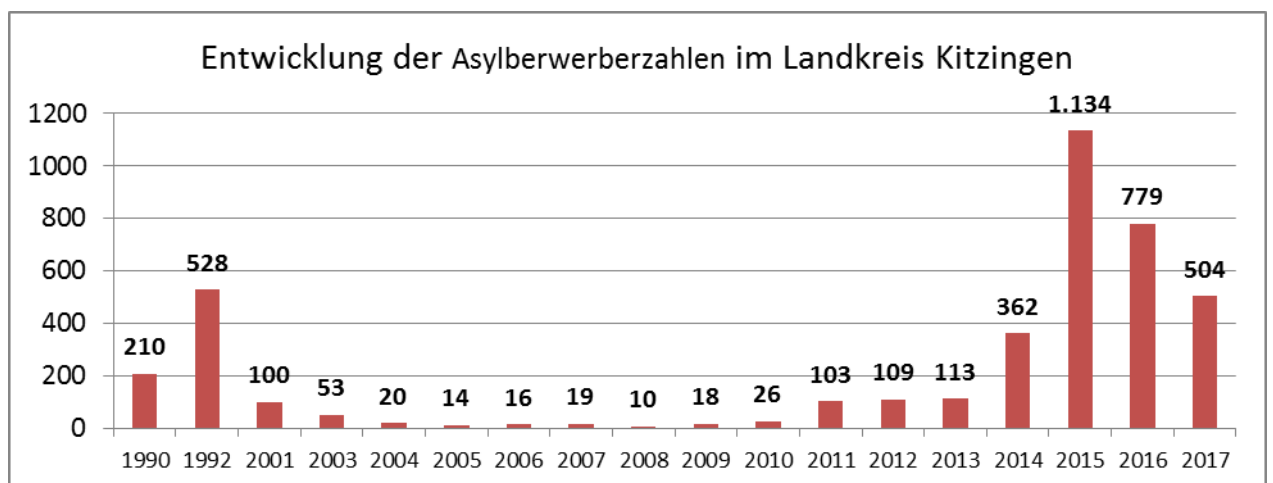
Asylbewerber werden vorrangig in staatlichen Einrichtungen untergebracht. Soweit dies mangels vorhandener Unterbringungsplätze nicht möglich ist, erfolgt die Unterbringung durch die Landratsämter als Staatsbehörden.

Seit der 18. KW 2016 (Mai) muss der Landkreis Kitzingen keine Asylbewerber in dezentralen Unterkünften unterbringen. Am 26.04.2016 hat der Ministerrat die Umsteuerung von Asylbewerbern beschlossen. Künftig erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Dadurch werden die dezentralen Unterkünfte abgebaut. 2017 wurden 23 dezentrale Unterkünfte aufgelöst.

Zum Stichtag **31.12.2017** bestanden **16** (Vorjahr 39) dezentrale Unterkünfte im Landkreis Kitzingen.

Im August 2015 wurde der Notfallplan aktiviert und die Notunterkunft im Innopark in Betrieb genommen. Im Mai 2016 wurden die letzten Bewohner in dezentrale Unterkünfte untergebracht und die Notunterkunft wurde im Standby-Betrieb gehalten. Am 31.10.2017 wurde die Notunterkunft im Innopark geschlossen.

Im Haushaltsjahr **2017** wurden für **Asylbewerber und geduldete Ausländer** **2.309.660 Euro** ausgegeben. Die Kosten für die dezentralen Unterkünfte (inkl. Notunterkunft Innopark) werden direkt im Staatshaushalt gebucht bzw. ausgezahlt. Im Jahr 2017 sind Asylunterkunftskosten in Höhe von **1.484.983 Euro** angefallen. Die Gesamtkosten für 2017 belaufen sich auf **3.794.643 Euro** (Vorjahr 6.473.376 Euro). In dem genannten Betrag, der an den Landkreis erstattet wird, sind jedoch die Personal-, Verfahrens- und sonstigen Kosten nicht enthalten.



6. Schuldnerberatung

Bereits seit 1995 hat der Landkreis Kitzingen eine Schuldnerberatungsstelle eingerichtet. Die Schuldnerberatung ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, die Fragen zu Verschuldung und Überschuldung haben. Die Schuldnerberatung erfasst die wirtschaftliche Situation der Ratsuchenden und sichert die materielle Lebensgrundlage. Zusammen mit den Ratsuchenden wird ein Haushaltsplan mit Einnahmen und unabweisbaren Ausgaben und soweit möglich, ein Zahlungsplan erstellt. Weiterhin überprüft die Schuldnerberatung die jeweiligen Forderungen und gewährleistet Vollstreckungsschutz.

Sanierungsmaßnahmen durch Verhandlungen mit Gläubigern sollen ein weiteres Abrutschen in den Bezug von Sozialleistungen verhindern und überschuldeten Personen eine neue Perspektive bieten.

In 2017 haben insgesamt **363** (Vorjahr 372) Beratungsgespräche stattgefunden.

Seit 2007 ist die Schuldnerberatung am Landratsamt Kitzingen als geeignete Stelle zur Verbraucherinsolvenzberatung anerkannt. Im Jahr 2017 wurden 20 (Vorjahr 31) Verbraucherinsolvenzverfahren beim Insolvenzgericht beantragt. Außerdem konnte in 6 Fällen (Vorjahr 5) eine außergerichtliche Schuldenregulierung erreicht werden. Im Rahmen der Projektförderung erhält der Landkreis für das Haushaltsjahr 2017 vom Freistaat Bayern eine Zuwendung in Höhe 11.489 Euro (Festbetragsfinanzierung).

Tamara Bischof
Landrätin